

# **Organisationsreglement der Schweizerischen Konferenz der leitenden Archivarinnen und Archivare auf Kantons- und Bundesebene sowie des Fürstentums Liechtenstein (Schweizerische Archivdirektorenkonferenz)**

---

## **1. Vorspann**

Die Konferenz ist erstmals am 18. November 1994 zusammengetreten. Die leitenden Archivarinnen und Archivare dieser Konferenz bilden eine Interessengruppe des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) und arbeiten eng mit diesem zusammen.

## **2. Mitglieder**

Der Konferenz gehören als Mitglieder an:

- a) Die Leiter und Leiterinnen der Kantons-, Landes- und Staatsarchive
- b) Der Direktor / die Direktorin des Bundesarchivs
- c) Der Landesarchivar / die Landesarchivarin des Fürstentums Liechtenstein

## **3. Aufgaben**

3.1 Die Konferenz bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone unter sich und mit dem Bund sowie dem Fürstentum Liechtenstein.

3.2 Sie befasst sich insbesondere mit:

- a) Archivpolitischen Fragen
- b) Archivrechtlichen Fragen
- c) Information und Erfahrungsaustausch
- d) Koordination und Harmonisierung in fachlicher und technischer Hinsicht
- e) Stellungnahme zuhanden der Öffentlichkeit zu archivrechtlichen Fragen, welche die beteiligten Archive besonders betreffen.

## **4. Tagungen**

4.1 Durchführung

Die Konferenz wird jährlich mindestens einmal zu einer Tagung einberufen.

4.2 Traktanden

Jedes Mitglied kann Themen zur Diskussion einbringen. Solche Vorschläge sind möglichst einige Wochen vor der Tagung dem Vorstand mitzuteilen, damit sie in die Traktanden aufgenommen werden können.

4.3 Gäste

Gäste und Referenten können von Fall zu Fall eingeladen werden.

## **5. Vorstand**

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand der Konferenz besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin

und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.<sup>1</sup>

## 5.2 Aufgaben

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und den Vollzug der Tagungen zuständig und vertritt die Konferenz nach aussen.

## 5.3 Wahl

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

## 6. Finanzen

Die Finanzen werden bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstands durch die Konferenz geregelt.

Bern, 26. November 1998; Bern, 13. Mai 2009

---

<sup>1</sup> Geändert an der Konferenz vom 13. Mai 2009.